

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 146 -

Nr. 36

Dingolfing, 03. November

2016

Wasserrecht;

Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Mengkofen (Ortsgebiete Hofdorf und Mühlhausen) vom 02.10.1996

Wirtschaftsdüngerverbot in der engeren Schutzzone

Sparkasse Niederbayern-Mitte;

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

42-863/3/1/7

Wasserrecht;

Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Mengkofen (Ortsgebiete Hofdorf und Mühlhausen) vom 02.10.1996

Wirtschaftsdüngerverbot in der engeren Schutzzone

In der bestehenden Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Wasserzweckverband Mallersdorf über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Mengkofen (Ortsgebiete Hofdorf und Mühlhausen) vom 02.10.1996 ist in der engeren Schutzzone kein Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger enthalten.

Das Wirtschaftsdüngerverbot ist mittlerweile Bestandteil der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Ausweisung von Schutzgebieten gem. § 51 Abs. 2 WHG. Danach müssen Anordnungen in der engeren Schutzzone sicherstellen, dass keine mikrobiologischen Belastungen mit akuten hygienischen Gefahren, insbesondere Fäkalkeime, in das Rohwasser gelangen können. Hierzu muss in der engeren Schutzzone das Ausbringen von Wirtschaftsdünger verboten sein.

Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat deshalb Unterlagen zur Änderung des Wasserschutzgebietes vorgelegt. Das Schutzgebiet soll mit seinen Zonen im bisherigen räumlichen Umfang unverändert bleiben. Es sollen lediglich § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 bzw. 1.2 der Verordnung dahingehend geändert werden, dass ein Wirtschaftsdüngerverbot in der engeren Schutzzone aufgenommen wird.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von Montag, den 14.11.2016, bis einschließlich Dienstag, den 13.12.2016, bei der Gemeinde Mengkofen während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind,
- 2) Einwendungen gegen das Unternehmen und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Gemeinde Mengkofen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (27.12.2016) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 3) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 4) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

- 5) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 31.10.2016
Landratsamt Dingolfing-Landau

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405190582 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 02.11.2016
Sparkasse Niederbayern-Mitte
gez.
Gabriele Arenz
Gebietsdirektorin

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Stellvertreter des Landrats